

## BEKANNTMACHUNG

**Betr.: 6      Stadtentwicklung, Planen und Bauen**  
**6.1      Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht**

hier: **Offenlage der Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6**

Die Stadt Worms plant die erstmalige vollumfängliche Herstellung der „Ernst-Ludwig-Straße“. Gemäß § 125 Abs.1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan, wie in diesem Fall, nicht vor, so dürfen diese Anlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Die „Ernst-Ludwig-Straße“ wird wie folgt begrenzt:

Die Ernst-Ludwig-Straße liegt in Worms-Herrnsheim, Flur 6 und umfasst die Flurstücke Nr. 756/2 und 760. Sie beginnt nördlich an der Straße „Am Mauergarten“, verläuft in südöstlicher Richtung und endet am Hessenweg.

Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Um alle im Rahmen der erstmaligen vollumfänglichen Herstellung der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6, relevanten Belange zu ermitteln, wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ liegen im Zeitraum vom

**08.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024**

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853 - 6001 ist erforderlich. Ergänzend können die Planunterlagen auf der Internetseite **[www.beteiligung.worms.de](http://www.beteiligung.worms.de)** eingesehen werden. Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Fassung des bebauungsplanersetzenden Beschlusses unberücksichtigt bleiben. Alle Stellungnahmen werden öffentlich behandelt. Für eine längere Auslegungsfrist lagen keine wichtigen Gründe vor.

Worms, den 06.12.2023

**STADTVERWALTUNG WORMS**

gez. Kessel

(Oberbürgermeister)

# Übersichtsplan

